

Abgabe von Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung in der Apotheke ab dem 2. Dezember 2024

GKV-Rezept über Produkt zur Wundversorgung

Einteilung der Produkte nach Anlage Va AM-RL in drei Gruppen

Eineindeutige Verbandmittel
(z. B. Folien- und Vliesstoffverbände, Wundnahtsteifen)

Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften
(z. B. Schaumverbände, Hydrogele in Kompressenform)

Sonstige Produkte zur Wundbehandlung
(z. B. nicht formstabile Zubereitungen)

Beispiele:
CUTIPLAST, LEUKOSTRIP, OPSITE, PROFOR
der Smith&Nephew GmbH

Beispiele:
ALLEVYN LIFE, DURAFIBER, INTRASITE CONFOR-
MABLE, DURAMAX S der Smith&Nephew GmbH

Jetzt nur noch als Medizinprodukte klassifiziert
(ohne den Zusatz von „Verbandstoffe und Pflaster“)

Vordnung und Abgabe zulasten der GKV zulässig, Abrechnung zu den vereinbarten Vertragspreisen

Gelistet in Anlage V der AM-RL
(verordnungsfähige Medizinprodukte)?

ja

nein

**Abgabe zulasten
der GKV**, Abrechnung
zu vereinbarten
Vertragspreisen

**Keine Abgabe
zulasten der GKV**,
Abgabe an Selbstzahler
weiterhin möglich

HINTERGRUND:

Die Arzneimittel-Richtlinie unterteilt in § 53 (Verordnungsvoraussetzungen) Medizinprodukte, die zur Wundbehandlung eingesetzt werden, in drei Klassen:

- **Eineindeutige Verbandmittel**
- **Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften**
- **Sonstige Produkte zur Wundbehandlung**

Zukünftig sind nur noch Produkte der ersten beiden Gruppen als Verbandmittel direkt verordnungsfähig, sonstige Produkte zur Wundbehandlung sind nur noch als Medizinprodukte (ohne den Zusatz „Verbandstoffe und Pflaster“ klassifiziert – hier hängt die Verordnungsfähigkeit nun davon ab, ob das Produkt in Anlage V der AM-RL (verordnungsfähige Medizinprodukte) aufgeführt ist.

Übersicht: Klassifizierung von Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung (nach Anlage Va AM-RL)

Definition von Verbandmitteln → Verbandmittel gehören zu den Medizinprodukten, die unmittelbar zulasten der GKV verordnet werden können (§ 31 SGB V).		Definition von sonstigen Produkten zur Wundbehandlung → Sonstige Produkte zur Wundbehandlung (Medizinprodukte) können nach Prüfung des medizinischen Nutzens durch den G-BA und Aufnahme in die Anlage V der AM-RL (namentliche Nennung) verordnungsfähig werden.
Eineindeutige Verbandmittel → Bedecken die Wunde und/oder saugen Wundexsudat auf und können Körperteile stabilisieren, immobilisieren oder komprimieren. Sie haben keine weiteren Eigenschaften.	Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften → Weisen neben den Verbandmitteleigenschaften weitere, ergänzende Eigenschaften auf und dienen ohne pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkungsweise im menschlichen Körper der Wundheilung.	Sonstige Produkte zur Wundbehandlung → Beeinflussen die Heilung der Wunde aktiv durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkweise.
Beispiele nach Anlage Va Teil 1 der AM-RL* → Binden (z. B. Fixierbinden, Gipsbinden, Idealbinden, Kompressionsbinden, Mullbinden, Pflasterbinden, Trikot-schlauchbinden, Universalbinden, Zinkleimbinden) → Kompressen (z. B. Mullkompressen, Saugkompressen, Schlitzkompressen, Vliesstoffkompressen) → Pflaster (z. B. Fixierpflaster, Heftpflaster, Sprühpflaster, Wundschnellverbände, Wundverbände) → Tupfer (Mulltupfer, Zellstofftupfer) → Watte (Synthetikwatte, Verbandwatte, Wattetampons) → Sonstige (z. B. Augenverbände, Cast-Verbände, Klebemull/Klebevlies, Verbandklammern, Polstermaterial)	Beispiele nach Anlage Va Teil 2 der AM-RL* → Feuchthaltend (z. B. Alginate, Hydrofasern/Aquafasern/Hydrogele als Kompressen, Hydrokolloide, Hydropolymere) → Antiadhäsiv (z. B. Salbenkompressen/-tamponaden, aluminiumbedampfte Kompressen/Pflaster, silikonbeschichtete Wunddistanzgitter) → Gerüche bindend (z. B. Aktivkohle-haltige Wundauflagen) → Wundexsudat bindend/antimikrobiell** (z. B. Aktivkohle-haltige Wundauflagen, silberhaltige Wundauflagen) → Reinigend → Metallbeschichtungen (aluminiumbedampfte Wundauflagen)	Beispiele nach Anlage Va Teil 3 der AM-RL → Nicht formstabile Zubereitungen (halbfeste bis flüssige Zubereitungen zur Wundbehandlung, insbesondere in Form von Gelen, Cremes, Salben, Lösungen, Suspensionen und flüssigen, auch aufgeschäumten, Emulsionen)

Alle diese Produktgruppen sind nicht statisch und werden im Fortschreibungsverfahren ergänzt.

* Die Tabelle enthält nur einige Beispiele nach Anlage Va. Die vollständige Anlage Va ist auf der Webseite des G-BA abrufbar (<https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/291/>). ** Antimikrobiell ohne direkten Wundkontakt und ohne Abgabe der jeweiligen antimikrobiellen Stoffe in die Wunde